

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Schlossbades (Bereich Freibad) an der Seelstraße 18 (ABB) der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU

I. Allgemeines

1. Die ABB dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Schlossbad (Bereich Freibad) an der Seelstraße.
2. Die ABB liegen im Schlossbad (Bereich Freibad) und in den Geschäftsräumen der SWN aus.
3. Mit dem Betreten des Schlossbades (Bereich Freibad) gelten für jeden Badegast die ABB, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen.
4. Die ABB gelten auch für die Benutzung des Schlossbades (Bereich Freibad) durch Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige Zusammenschlüsse und durch Schulen. Einzelheiten der Badbenutzung werden von Fall zu Fall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht. Bei jeder Benutzung des Schlossbades (Bereich Freibad) durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen, ist von diesen eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen.
5. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Schlossbad (Bereich Freibad), auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht, sowie jede sonstige Betätigung Dritter, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Badebetrieb steht, insbesondere auch das Anbieten von kostenlosen Druckerzeugnissen usw., bedarf einer Erlaubnis der SWN nach besonderer Vereinbarung.
6. Sonderveranstaltungen im Bereich des Schlossbades (Bereich Freibad) bedürfen einer ausdrücklichen Erlaubnis der SWN. Im Rahmen dieser Veranstaltungen können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden.

7. Die Badeeinrichtungen, Grünanlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen, z.B. Spiel- und Sportgeräte, Zäune, Papierkörbe usw. sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung, haftet der Badegast für den Schaden.
8. Verwendet der Badegast zur Aufbewahrung seiner persönlichen Sachen einen Garderobenschrank, so hat er diesen ordnungsgemäß zu verschließen. Der Garderobenschrank ist beim Verlassen des Schlossbades (Bereich Freibad) zu entleeren. Schränke die 30 Minuten nach Badeschluss nicht entleert sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird vom Badepersonal in Verwahrung genommen.

Soweit der Schließmechanismus nicht mit dem Garderobenschrank verbunden ist, können Vorhängeschlösser gegen Pfand an der Kasse entliehen werden. Der Badegast kann auch ein eigenes Vorhängeschloss verwenden. Sollte das eigene Vorhängeschloss bis 30 Minuten nach Badeschluss nicht entfernt sein, so ist das Personal des Schlossbades auch in diesem Fall berechtigt, das Schloss ohne Ersatzpflicht zu öffnen. Beim Verlust eines Schlüssels werden die im Garderobenschrank befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.

Der Schrankinhalt, der gemäß dieser Ziffer in den Besitz der SWN gekommen ist, wird im Fundsachenraum des Schlossbades (Bereich Freibad) aufgehoben.

Verderbliche Sachen werden spätestens nach Ablauf von drei Tagen ohne Ersatzleistung vernichtet.

9. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.
10. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme ist insbesondere nicht gestattet:
 - ruhestörendes Verhalten in der Wärmehalle
 - überlaute Benutzung von Musikgeräten oder Tonwiedergabegeräten
 - das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich

- das Benützen von Glasflaschen, anderen zerbrechlichen Gegenständen und Dosen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich
 - seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken
 - das Untertauchen anderer Badegäste gegen ihren Willen
 - das Schwimmen im Sprungbereich während der Freigabe der Sprunganlage
 - die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen und Wasserbällen
 - das Mitbringen von Tieren
11. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Bad darstellen, ist die Benutzung untersagt.
Deshalb ist für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, welche an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden, die Benutzung des Bades ausgeschlossen.
12. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung einer Aufsicht bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
13. Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch des Bades nur in Begleitung einer geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet, wobei eine Aufsichtsperson für nicht mehr als 2 Kinder verantwortlich sein darf. Das gleiche gilt für Blinde und Behinderte, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, in deren Ausweis ein „B“ (Begleitperson) eingetragen ist, haben kostenlosen Zutritt zu den Bädern.
14. Das Personal des Schlossbades (Bereich Freibad) hat für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

15. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Aufsichtsführende Schichtführer (Meister, Fachangestellter für Bäderbetriebe) oder der zuständige Sachbearbeiter bei der Verwaltung der SWN oder der Verwaltung des Schlossbades entgegen.

16. Fundsachen sind an der Kasse oder im Schwimmmeisterraum abzugeben. Sie werden im Fundsachenraum des Schlossbades (Bereich Freibad) aufbewahrt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Anschlag bekanntgegeben.
2. Die Stadtwerke können die Benutzung des Schlossbades (Bereich Freibad) oder von Teilen davon einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht SWN hierdurch nicht.
3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
4. Die für das Schlossbad (Bereich Freibad) festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem jeweils geltenden Tarifblatt, das Bestandteil der ABB ist. Das Tarifblatt liegt im Schlossbad (Bereich Freibad) aus.
5. Der Aufenthalt im Freibad beginnt mit dem Betreten des Geländes des Freibades an der Seelstraße 18.
6. Die Eintrittskarten sind während der Benutzung des Bades aufzubewahren und dem Badpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung des Schlossbades (Bereich Freibad) ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Eintrittspreises bleibt davon unberührt.
7. Die Geltungsdauer der Eintrittskarten ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt. Eine vorübergehende Schließung des Schlossbades (Bereich Freibad) berührt die Geltungsdauer nicht. Hierdurch wird kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung des entrichteten Entgelts ausgelöst.

8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Eintrittspreise werden nicht zurückgezahlt. Beim Verlust von Eintrittskarten leisten die SWN keinen Ersatz.
9. Bei unerlaubtem Zutritt zu der Badeanlage erheben die SWN ein erhöhtes Badeentgelt gemäß Tarifblatt. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast
 - das Freibad ohne gültige Eintrittskarte benützt
 - die Eintrittskarte nicht entwertet hat
 - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behalten sich die SWN die strafrechtliche Verfolgung vor.

Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Badegast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte, bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Schlossbad (Bereich Freibad), einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der SWN, das Bad und seine Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die SWN nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Schlossbad (Bereich Freibad) eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für alle Sachen, die in Garderobenschränken oder Einzelkabinen aufbewahrt werden.
3. Die SWN haften nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die dem Badegast durch andere zugefügt werden.
4. Die SWN haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Die SWN haften ferner nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind.

IV. Inkrafttreten und Gerichtsstand

1. Die ABB treten am 01.05.2020 in Kraft und ersetzen die bisher gültige Badeordnung vom 01.04.2016.
2. Gerichtsstand ist Neumarkt i.d. OPf.